

# Festbetragsförderung

## gem. Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Naturschutzfonds zu Naturschutzmaßnahmen von Organisationen und Einzelpersonen vom 28. September 2006<sup>1</sup>

### 1. Pflanzung und Pflege von Obsthochstämmen

Gefördert werden kann die fachgerechte Kronenpflege alter Obstbaum-Hochstämmen sowie die fachgerechte Pflanzung und Pflege neuer Obstbaum-Hochstämmen (160 – 180 cm Stammhöhe) für nicht eingezäunte Baumwiesen außerhalb des bebauten Bereiches. In hängigem Gelände können auch Halbstämme (120 – 160 cm Stammhöhe) auf stark wachsender Unterlage gefördert werden. Es sind bewährte, pflegeleichte und robuste Obstsorten zu bevorzugen. Auf Sortenvielfalt und regional bedeutsame Sorten ist zu achten. Beratung bei der Sortenwahl erfolgt, falls erforderlich, durch die Obstbauberatung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen, das Amt für Umweltschutz oder die Obst- und Gartenbauvereine.

#### 1.1 Fachgerechter Schnitt zur Kronenpflege alter Obsthochstämmen.

Bäume mittleren Alters (40-60 Jahre) Nachschnitt	20 € / Baum
Bäume mittleren Alters (40-60 Jahre) Grundschnitt	40 € / Baum
sehr alte und große Bäume (> 60 Jahre) Nachschnitt	50 € / Baum
sehr alte und große Bäume (> 60 Jahre) Grundschnitt	70 € / Baum

#### 1.2 Pflanzung und Pflege neuer Obsthochstämmen in Obstwiesen

Pflanzung inkl. aller Pflanzmaterialien	40 € / Baum
Erziehungspflege inkl. Baumscheibe in den ersten Jahren nach der Pflanzung auf Nachweis	10 € / Baum

#### 1.3 Pflege von sonstigen erhaltungswürdigen Bäumen

Naturdenkmale	bis zu 500 € / Jahr
Andere erhaltungswürdige Bäume (bei mehr als 8 Jahren ohne Pflege)	bis zu 350€ / Jahr
Nachschnitt	bis zu 250 € / Jahr

#### 1.4 Wiesenmahd

Gefördert werden kann bei besonders wertvollen Flächen im Rahmen des Biotopverbundes eine max. zweimalige Mahd, mit Langschnitt (ohne Häckselwirkung) mit Abräumen und Abfuhr des Mähgutes.

Zweimalige Mahd mit Abräumen	0,50 € / m <sup>2</sup>
Einmalige Mahd mit Abräumen	0,30 € / m <sup>2</sup>

### 2. Errichtung, Ergänzung oder Instandsetzung von Natursteintrockenmauern

Gefördert werden kann die Neuerrichtung, Ergänzung oder Instandsetzung eingestürzter oder sanierungsbedürftiger Trockenmauern außerhalb des Siedlungsbereiches bei fachgerechter Durchführung wie folgt:

- Mauer und Hintergemäuer ohne Mörtel
- ca. 3-10% Anlauf
- Steinfundament oder nicht sichtbares Betonfundament
- keine Kreuzfugen
- neue Steine aus ortsüblichen und natürlich vorkommenden Natursteinen

<sup>1</sup> geändert am 31.03.2016, die Sätze gelten ab 01.04.2016

- Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 2 m<sup>2</sup>

normales Gelände	<b>125 € / m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</b>
schwieriges Gelände	<b>175 € / m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</b>
schwieriges Gelände, > 2 m Höhe	<b>220 € / m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</b>

Nicht förderungsfähig sind: Betonmauern mit vorgesetztem Natursteinmauerwerk, mit Mörtel verfugte Natursteinmauern, Gabionen, Trockenmauern aus Großblocksteinen.

### 3. Anlage und Pflege von Grünstreifen und Ackerbrachestreifen

#### 3.1 Grünstreifen

Gefördert werden kann die Entwicklung artenreicher Grünlandstreifen von mindestens 2 m Breite in möglichst südexponierter Lage entlang von Wegen, an Wasserstaffeln, auf Restflächen in Terrassenweingebieten, entlang von Gräben etc. Zur Einsaat muss gebietsheimisches, artenreiches, standortspezifisches Saatgut verwendet werden. Herkunft und Zusammensetzung werden vom Amt für Umweltschutz festgelegt; Saatgut wird zur Verfügung gestellt.

Anlage- und Pflegemaßnahmen:

- Einsaat und "Schröpschnitt" nach Auflauf
- nach Etablierung ein- zweimalige Mahd pro Jahr mit Abräumen
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- ein max. 1 m breiter Ausweichstreifen am Wegrand kann gemulcht werden (Mulchstreifen)

<b>Ackerbau</b>	<b>je m<sup>2</sup> und Jahr</b>
Randstreifen Mahd	<b>0,35 €</b>
Mulchstreifen	<b>0,15 €</b>

#### Weinbau

Maximal zweimalige Handmahd mindestens 1m-breiter Grünstreifen mit 2x Abräumen **1,00 €**

#### 3.2 Ackerbrachestreifen

Gefördert werden kann die Einsaat und Entwicklung artenreicher Brachestreifen von 3-12 m Breite zwischen Feldern oder in Feldmitte u. a. mit dem Ziel des Rebhuhnschutzes. Herkunft und Zusammensetzung des Saatgutes werden vom Amt für Umweltschutz festgelegt; Saatgut wird zur Verfügung gestellt.

Anlage- und Pflegemaßnahmen:

- Einsaat, Räumungsschnitt im Frühjahr, Abräumen des Mähgutes
- keine Düngung, kein Pflanzenschutz
- Umbruch oder Grubbern alle 3-5 Jahre ggf. mit Neueinsaat

Brachestreifen-Pflege	<b>0,35 €</b>
-----------------------	---------------

### 4. Neuanlage von Biotopen und Biotoppflege

Gefördert werden kann die fachgerechte Pflege gesetzlich geschützter Hecken und Feldgehölze, sowie Biotophecken und Neuanlage artenreicher Biotophecken im Rahmen der Biotopverbundplanung in der freien Landschaft.

#### 4.1 Hecken und Feldgehölzpflege

Normales Gelände, 100 % auf den Stock-Setzen, Pflegerückschnitt	<b>1,50 € / m<sup>2</sup></b>
Schwieriges Gelände/Steillagen 100% auf den Stock-Setzen, Pflegerückschnitt	<b>2,50 € / m<sup>2</sup></b>
Selektive Gehölzentnahme, Rückschnitt	<b>1,00 € / m<sup>2</sup></b>

## 4.2 Neuanlage von gebietsheimischen Hecken und Feldgehölzen

Pauschale für Pflanzung und Anwachspflege in den ersten 2 Jahren	<b>0,75 € / m<sup>2</sup></b>
Pauschale für Jugendpflege in den ersten 3-5 Jahren	<b>0,35 € / m<sup>2</sup></b>

## 4.3 Pflege von verbrachten Offenlandbiotopen

Normales Gelände, Erstpflge	<b>1,00 € / m<sup>2</sup></b>
Normales Gelände, Nachpflge	<b>0,70 € / m<sup>2</sup></b>
Schwieriges Gelände, Erstpflge	<b>2,00 € / m<sup>2</sup></b>
Schwieriges Gelände, Nachpflge	<b>1,40 € / m<sup>2</sup></b>

## 5. Artenhilfseinrichtungen und deren Pflege und Kontrolle

Gefördert werden können Maßnahmen im Rahmen von Biotopverbundvorhaben oder fachlich begründeten Artenschutzprogrammen. Eine jährliche Berichterstattung über die Besiedelung der Nisthilfen bzw. den Verlauf der Maßnahme ist Voraussetzung für die Förderung.

### 5.1 Nisthilfen

Nisthöhlen/Halbhöhlen für kleinere Arten	<b>30 €</b>
Nisthöhlen für größere Arten	<b>90 €</b>
Nisthöhlen für spezielle Arten	<b>140 €</b>
Fledermausquartiere	<b>100 €</b>

Jährliche Kontrolle, Reinigung und Berichterstattung	
Kleiner Kästen bis Starengöße	<b>5,00 €</b>
Größere Kästen über Starengöße	<b>10,00 €</b>

### 5.2 Artenhilfsmaßnahmen im Amphibienschutz

Gefördert werden kann die Betreuung städtischen Amphibienschutzzäunen entlang von Verkehrswegen im Zeitraum der jährlichen Amphibienwanderungen (Hin- und Rückwanderung).

**1,00 € / m Amphibienschutzzaun**

Streckenpauschale **75 € je Einzelstrecke**

## 6. Weitere Maßnahmen

Die Förderung weiterer, nicht aufgeführter Maßnahmen auf Antrag ist möglich. Gefördert werden können Maßnahmen im Rahmen von Biotopverbundvorhaben oder fachlich begründeten Artenschutzprogrammen.

## 7. Verpflegungskostenzuschuss für ehrenamtlich Tätige

Werden geförderte Maßnahmen von ehrenamtlich tätigen Gruppen gemeinsam ausgeführt, z.B. Biotoppflegeeinsätze, so kann diesen ein zweckgebundener, pauschaler Verpflegungskostenzuschuss gewährt werden. Dieser steht nur den ehrenamtlich Tätigen selbst als natürlichen Personen zu. Wird ein Sammelantrag gestellt, ist ein Nachweis über die Weiterleitung der Gelder an die ehrenamtlich Tätigen zu erbringen.

auf Antrag **7,00 € / Person /geförderter Maßnahme**

Dr. Hans-Wolf Zirkwitz  
Amtsleiter